

# Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.

An das  
Bayerische Spiele-Archiv Haar e.V.  
Postfach 1120  
**85540 Haar**

## Antrag auf Mitgliedschaft als förderndes Mitglied

Ich fördere die Arbeit des Bayerischen Spiele-Archivs Haar e.V. und beantrage deshalb die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied. Die Satzung des Bayerischen Spiele-Archivs e.V. habe ich erhalten.

Name: \_\_\_\_\_  
Bitte Druckschrift

Straße: \_\_\_\_\_  
Bitte Druckschrift

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Bitte Druckschrift

- Ich möchte dem Bayerischen Spiele-Archivs Haar e.V. als Einzelperson beitreten. Ich verpflichte mich zur Zahlung von € 50,- als jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- Ich möchte dem Bayerischen Spiele-Archivs Haar e.V. als Vertreter der Firma / der Institution \_\_\_\_\_ beitreten.  
Wir verpflichten uns zu einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von € \_\_\_\_\_ .

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

Ich bin mit dem Einzug meines Vereinsbeitrags als förderndes Mitglied im Bayerischen Spiele-Archiv e.V. im Lastschriftverfahren einverstanden.

Kontonummer: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

## **Bayerisches Spiele-Archiv e.V.**

### Auszug aus der Satzung

#### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins „Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.“ können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland werden, die sich mit der Entwicklung, dem Einsatz oder der Erforschung des Spiels beschäftigen.
- 3.2. Fördernde Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, die an der Aufgabenstellung des Vereins „Bayerisches Spiele-Archiv Haar e.V.“ interessiert sind.
- 3.3. Der Antrag auf Aufnahme als stimmberechtigtes oder förderndes Mitglied in den Verein muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller verlangen, daß die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- 3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 3.5. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die fördernden Mitglieder können beratend an den Versammlungen teilnehmen.
- 3.6. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Beitragspflicht bei fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
- 3.7. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf vorhandenes oder später erworbenes Vermögen des Vereins.

#### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - 4.1.1. freiwilligen Austritt
  - 4.1.2. Streichung von der Mitgliederliste
  - 4.1.3. Ausschluß aus dem Verein
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.